

---

**2259/AB-BR/2006**

---

**Eingelangt am 13.12.2006**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für auswärtige Angelegenheiten

## **Anfragebeantwortung**

Die Bundesräte Professor Albrecht Konecny, Kolleginnen und Kollegen, haben am 19. Oktober 2006 unter der Nr. 2457/J-BR/2006 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „schlampiges Agieren von Behörden vernichtet die materielle Existenz einer österreichischen Familie“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### **Zu den Fragen 1 und 2:**

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Passantrag von Herrn M. U. langte nach mehrfachen Verbesserungsaufträgen seitens der für Passangelegenheiten zuständigen Österreichischen Botschaft in Prag erst Mitte Juni 2006 bei der Österreichischen Botschaft in Prag ein und wurde umgehend bearbeitet.

Da Herr M. U. der Österreichischen Botschaft in Prag gegenüber Mitte Juni telefonisch erwähnte, nach Österreich fahren zu müssen, wurde ihm auch die Ausstellung eines „gewöhnlichen Reisepasses für bestimmte Anlassfälle“ (Notpass) angeboten, wobei ihm in einem späteren Gespräch ergänzend mitgeteilt wurde, dass dies gebührenfrei erfolgen könne. Herr M. U. hat am 25. Juli 2006 anlässlich einer Vorsprache an der Österreichischen Botschaft in Prag die Ausstellung eines solchen beantragt und diesen am selben Tag nachweislich übernommen. Dieser wird von den tschechischen Behörden als gültiges Reisedokument anerkannt und war für den täglichen Grenzübergang geeignet.

Weder seitens der Österreichischen Botschaft noch seitens des Honorarkonsulates in Brünn erfolgte ein gegenteiliger Hinweis.

Der neue gewöhnliche Reisepass (mit Datenträger) wurde Herrn M. U. am 7. August 2006 direkt übermittelt und vom Genannten am 9. August 2006 nachweislich übernommen.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Klage nach dem Amtshaftungsgesetz (AHG), BGBl. Nr. 20/1949 idgF, einzubringen.

Da die spezifische Zuständigkeitsregelung des §9 AHG im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, weil es kein österreichisches Landesgericht gibt, in dessen Sprengel die vermeintliche Rechtsverletzung begangen wurde, hätte der OGH gemäß §28 Abs 1 Z 2 Jurisdiktionsnorm das örtlich zuständige Gericht zu bestimmen. Sachlich zuständig wäre jedenfalls ein Landesgericht.

**Zu Frage 5:**

Die österreichischen Vertretungsbehörden sowie das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten sind bemüht, die Ausstellung von Reisepässen, soweit ihr Zuständigkeitsbereich berührt ist, weiterhin in jedem einzelnen Fall so rasch wie möglich zu veranlassen.